

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	16.11.2011	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	29.11.2011	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	06.12.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	15.12.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Beschlussfassung über die 4. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die 4. Änderung zur Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2006 wird gem. der Anlage I beschlossen.

Begründung:

I) Entgelte für Leistungen der Schadstoffsammlung und Wertstoffhöfe

Durch immer weitergehende Trennung der von den Bielefelder Bürgerinnen und Bürgern auf den Wertstoffhöfen angelieferten Abfälle und Wertstoffe konnten in den vergangenen Jahren die Entsorgungskosten deutlich reduziert (z. B. durch das Aussortieren von Holz aus der Sperrmüllfraktion) und die Vermarktungserlöse für Wertstoffe (z. B. durch die Separierung von Edelmetallen aus den Altmetallanlieferungen) maßgeblich gesteigert werden.

Die Anliefernden haben zu diesem wirtschaftlichen Erfolg in entscheidender Weise beigetragen, indem sie Abfälle und Wertstoffe bereits entsprechend fraktioniert bzw. vorsortiert an den Umweltbetrieb übergeben.

Dieses Verhalten soll durch eine deutliche Herabsetzung einzelner Entgelttatbestände honoriert werden.

Sperrmüll, Garten-, Park- und Holzabfälle

Bisher ist für Sperrmüll, Grünabfälle und Holzabfälle (ausgenommen Kategorie IV) ein Entgelt von 15,50 €/m³ vorgesehen. Die Entgeltsätze sollen für alle drei Fraktionen auf 10,00 €/m³ gesenkt werden. Es ist sinnvoll, für diese Massenfraktionen einen einheitlichen Entgeltsatz bei zu behalten, weil dies die Abrechnung deutlich vereinfacht.

Wurzelstöcke können inzwischen zusammen mit den Holzabfällen der Verwertung zugeführt werden. Die dadurch bedingte Reduzierung des Verwertungsaufwandes soll sich in einer Halbierung des Entgeltsatzes niederschlagen (bisher: 10 €/Stück, neu: 5 €/Stück).

Altreifen

Demnächst werden in den Fällen, in denen Altreifen auf Felgen angeliefert werden, die Reifen abgezogen. Für die Felgen, die den überwiegenden Teil des Gewichts ausmachen, lassen sich im Rahmen der Altmetallentsorgung Erlöse erzielen. Deshalb ist ein einheitlicher Entgeltsatz i. H. v. 1,50 € je angeliefertem Altreifen (egal, ob mit oder ohne Felge) angezeigt.

Altöl

Für die Entgegennahme von Altöl soll kein Entgelt erhoben werden, da die Entsorgung keine Kosten mehr verursacht.

Binderfarbe

Bei Binderfarben soll von Liter auf Kilogramm umgestellt werden. Durch den Wiegevorgang wird die Abrechnung deutlich vereinfacht.

Bei der Gebührenbedarfsberechnung „Abfall“ wird bereits die teilweise Reduzierung dieser Entgelte vorbehaltlich der noch ausstehenden Beschlüsse bezüglich der Entgeltordnung berücksichtigt.

II) Entgelte für Leistungen der Abfallentsorgung

Für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Rahmen von Sonderveranstaltungen (Weihnachtsmärkte etc.) gibt es bisher keinen eigenen Entgelttatbestand, so dass bisher auf die unter § 2 Buchstabe e) festgelegten Entgelte für Sonderleerungen und zusätzliche Behälterleerungen an Privathaushalten zurückgegriffen wurde.

Für die Entsorgung der Abfälle im Rahmen von Sonderveranstaltungen sind Behälter vor der Veranstaltung aufzustellen und nach der Veranstaltung abzuholen. Während der Veranstaltung sind Leerungen auf Abruf oder im Rhythmus möglich.

Es erscheint daher gerechtfertigt, die Entgelttatbestände für Entleerung und Transport zu trennen. Darüber hinaus sind die in den Leerungsentgelten für Privathaushalte enthaltenen Kostenanteile für Sperrgutabfuhr und die Abgabe bzw. Anlieferung von Schadstoffen unberücksichtigt zu lassen, so dass sich für die Gewerbetreibenden niedrigere Leerungsentgelte ergeben. Die in den Anlagen dargestellten Beträge für Transport und Entleerung basieren auf den im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten Werten.

Der eingeschränkte Volservice beim Sperrmüll wird auf max. 5 transportfähige, bereitgestellte Gegenstände zurückgeführt und ist somit deckungsgleich mit der technischen Satzung. Wohnungsräumungen sind privaten Dritten vorbehalten. Der Service soll sich auf kleinere Hilfestellungen beschränken.

Die redaktionellen Änderungen ergeben sich aus der Anlage I.

III) Entgelte für Leistungen der Straßeninstandhaltung und -beschilderung

Der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen wird der § 5 neu hinzugefügt.

Der § 5 beinhaltet die Erhebung von Entgelten für das Ausleihen von Verkehrszeichen. Das Amt für Verkehr erteilt auf der Grundlage des § 29 der Straßenverkehrsordnung Erlaubnisse, z. B bei Straßenfesten, Straßenabschnitte vorübergehend zu sperren oder beispielsweise bei Baumaßnahmen und Wohnungsumzügen an den betroffenen Straßenabschnitten eine Halteverbotsbeschilderung aufzustellen.

Absperr- und Beschilderungsmaterial wird bislang kostenlos vom Umweltbetrieb zur Verfügung gestellt. Alternativ können die Antragstellenden das Material auch bei Fachfirmen gegen Bezahlung erhalten.

Außerdem wird das ausgeliehene Absperr- und Beschilderungsmaterial häufig beschädigt (insb. durch Beklebungen) zurückgegeben; entsprechende Ersatzbeschaffungen zu Lasten des Umweltbetriebes sind die Folge.

In Anlehnung an die Beträge, die üblicherweise an Fachfirmen zu entrichten sind, soll Absperr- und Beschilderungsmaterial zukünftig nur noch gegen Zahlung von Entgelt zur Verfügung gestellt werden (siehe § 5 neu).

Die §§, die bisher unter 5 und 6 geführt wurden erhalten die Nummern 6 und 7.

Hinweis:

Der Beschlussvorlage ist eine Synopse (Anlage II) beigefügt, in der alle Änderungen aufgeführt sind.

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.